



Stand 03.12.2025

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
[bg@tierschutzbund.de](mailto:bg@tierschutzbund.de)

Internet:  
[www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMELH) hat am 24.11.2025 den „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ im Rahmen der Verbändeanhörung übersandt. Der Deutsche Tierschutzbund bedankt sich für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme und bittet darum, die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu berücksichtigen. Unsere Stellungnahme gliedert sich im Folgenden in einen Teil mit allgemeinen Hinweisen sowie einen zweiten Teil mit direktem Bezug zu den vorgesehenen gesetzlichen Änderungen. Darüber hinaus legen wir noch eine – von mehreren Verbänden gemeinsam beauftragte – rechtliche Bewertung der Kanzlei PNT Partner bei, die sich mit der (Un)Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Unionsrecht, insbesondere der FFH-Richtlinie, auseinandersetzt.

### Allgemeine Hinweise

Das Bundesjagdgesetz wurde zuletzt 1976 umfassend novelliert. Das gesetzliche Ziel sollte es sein, dass die Jagd möglichst störungsarm, effektiv, wildtiergerecht und insbesondere tierschutzkonform ausgeübt wird. Viele der noch immer üblichen Jagdmethoden orientieren sich aber weiterhin nicht am Tierschutzgedanken, obgleich der Tierschutz bereits seit 2002 in der Verfassung verankert ist. Entsprechend wäre es das Mindeste, dass die Verankerung des „vernünftigen Grundes“ zur Tötung von Tieren in Anlehnung an das Tierschutzgesetz im Jagtrecht erfolgt. Auch neueste wildbiologische Erkenntnisse finden nach wie vor keine Berücksichtigung. Somit wurde abermals eine Möglichkeit vertan, die veralteten und längst überholten Regelungen zum Umgang mit „Wild“(Tieren) zu erneuern.

Die nun geplante Aufnahme des Wolfs ins Jagtrecht steht dabei symptomatisch für den Umgang mit vielen Mensch-Wildtier-Konflikten: Obwohl nicht-lethale Alternativen zur Verfügung stehen, setzt das Ministerium auf den vermeintlich einfachen Ansatz der Bejagung von Wölfen – mit der Begründung, dass man so Risse an Nutzieren reduzieren wolle. Dabei ist längst bekannt, dass Versuche, Übergriffe auf Weidetiere mittels Bejagung und/oder Abschussquote zu verringern, in mehreren Ländern nicht erfolgreich gewesen sind. Untersuchungen zeigen beispielsweise für die Slowakei<sup>1</sup>, Schweden und Norwegen<sup>2</sup>, Spanien<sup>3</sup> oder Slowenien<sup>4</sup>, dass das angestrebte

<sup>1</sup> Katal et al. 2023. Testing a conservation compromise: No evidence that public wolf hunting in Slovakia reduced livestock losses. Conservation Letters, Volume17, Issue1. January/February 2024.

<sup>2</sup> Linnell JDC, Cretois B. 2018. Research for AGRI Committee – The revival of wolves and other large predators and its impact on farmers and their livelihood in rural regions of Europe. European Parliament. Policy Department for Structural and Cohesion Policies, Brussels.

<sup>3</sup> Fernandez-Gil A, Naves J, Ordiz A, Quevedo M, Revilla E, Delibes M (2016) Conflict misleads large carnivore management and conservation: brown bears and wolves in Spain. PLoS ONE 11(3).

Ziel – weniger Risse – auf diese Weise nicht erreicht werden kann. Auch in Frankreich sind die Risszahlen trotz Abschussquoten von 19% der Wolfspopulation weiterhin hoch<sup>5</sup>. Nicht zuletzt zweifeln Studien aus den USA einen wirksamen Reduktionseffekt bei Nutztierrissen durch die Tötung von Wölfen an<sup>6</sup>. Und auch in Deutschland sehen Experten keine Notwendigkeit der Bejagung von Wölfen, um Nutztierrisse nachhaltig zu minimieren<sup>7</sup>.

Dabei ist es auch aus unserer Sicht notwendig, die Weidetierhaltung als grundsätzlich besonders tiergerechte Haltungsform zu schützen und Tierhalter in Ihren jeweiligen Bemühungen diesbezüglich zu unterstützen. Mit entsprechenden Herdenenschutzmaßnahmen, darunter Elektrozäune oder Herdenenschutzhunde, ist es in den allermeisten Fällen möglich, Risse an Schafen und Ziegen, wie auch anderen Weidetieren, zu verhindern. Das zeigen Beispiele aus der Praxis in verschiedenen Bundesländern wie auch wissenschaftliche Studien. Wenn es Wölfen dennoch gelingt, ordnungsgemäß umgesetzte Herdenenschutzmaßnahmen mehrfach zu überwinden, kann eine Entnahme bereits jetzt erfolgen und wird als letztes Mittel sowie unter Berücksichtigung fachlicher Kriterien auch von unserer Seite toleriert. Dazu haben wir mit verschiedenen Verbänden bereits 2017 ein entsprechendes Eckpunktepapier<sup>8</sup> vorgelegt.

Mittlerweile wurde zwar der Schutzstatus des Wolfes sowohl in der Berner Konvention als auch auf EU-Ebene gemäß der Richtlinie 92/43/EWG heruntergesetzt, jedoch besteht für die Bundesregierung keinerlei Notwendigkeit, entsprechende Anpassungen im nationalen Recht vorzunehmen. Dass man dennoch daran festhält und darüber hinaus angibt, dass keine Alternativen zum vorgeschlagenen Vorgehen zur Verfügung stehen würden (Punkt C des Entwurfs „Alternativen“), ist mehr als fragwürdig. Denn tatsächlich geht es offenkundig rein darum, etwaige Versprechen aus dem Koalitionsvertrag zu erfüllen.

In der einleitenden Problembeschreibung und Zielsetzung werden nicht nur veraltete Daten verwendet, sondern auch mehrfach irreführende Aussagen getroffen:

- Mit dem Hinweis auf die Anzahl gerissener Nutztiere im Jahr 2023 wird außer Acht gelassen, dass 2024 sowohl die Anzahl der Übergriffe deutschlandweit um 13 % und die Anzahl der geschädigten Nutztiere sogar um 25 % gegenüber dem Vorjahr gesunken ist<sup>9</sup>. Warum man nicht die aktuellen Zahlen heranzieht, bleibt offen.
- Die angeführte Behauptung, dass immer mehr Weidetierhalter aufgrund der psychischen Belastungen durch Wolfsrisse ihre Tätigkeit aufgeben, mag vielleicht in Einzelfällen zutreffen, ist insgesamt jedoch

<sup>4</sup> Krofel M, Černe R, Jerina K (2011) Učinkovitost odstrela volkov (Canis lupus) kot ukrepa za zmanjševanje škode na domačih živalih – Effectiveness of wolf (Canis lupus) culling to reduce livestock depredations. Zb gozdarstva Lesar 95:11–22.

<sup>5</sup> Marsden, K. 2023. Case study: Livestock depredation and large carnivores in Europe: France –livestock damages and wolf. Produced by the EU Large Carnivore Platform Secretariat (adelphi consult GmbH and Callisto) as part of the services provided to DG Environment for Service Contract 07.0202/2020/835172/SER/ENV.D.

<sup>6</sup> Merz et al. 2025. Elusive effects of legalized wolf hunting on human-wolf interactions. Sci. Adv.11, eadu8945.

<sup>7</sup> Reinhardt, I., Knauer, F., Herdtfelder, M., Kluth, G., Kaczensky, P. (2023). Wie lassen sich Nutztierrübergriffe durch Wölfe nachhaltig minimieren? – Eine Literaturübersicht mit Empfehlungen für Deutschland. In: Voigt, C.C. (eds) Evidenzbasiertes Wildtiermanagement. Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg.

<sup>8</sup> <http://vielfaltbewahren.org/eckpunktepapier>

<sup>9</sup>Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (2025): Wolfsverursachte Schäden, Präventions- und Ausgleichszahlungen in Deutschland 2024. 49 S.

unbelegt. Angesichts der vielen Mängel im Bereich der Umsetzung des Herdenschutzes (vgl. nächster Punkt) sollte die Unterstützung der Weidetierhalter eher dort verstärkt werden, anstatt durch Abschüsse von Wölfen falsche Hoffnungen bei den Betroffenen zu wecken.

- Im Entwurf wird zwar immerhin festgehalten, dass „präventiver“ Herdenschutz weiterhin erforderlich sein wird, jedoch wird hier gleich wieder eingeschränkt, dass vielerorts der „zumutbare“ Herdenschutz von Wölfen überwunden wird. Auch dies ist mindestens irreführend, weil hier zum einen Begrifflichkeiten („präventiv“ vs. „zumutbar“) miteinander vermengt werden, obwohl diese jeweils unterschiedliche Maßnahmen beinhalten. Zum anderen stellt der letzte Jahresbericht der Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf (DBBW) auch hier klar, dass nach wie vor in vielen Bundesländern „*bei deutlich über der Hälfte, teilweise in drei Viertel der Übergriffe auf Schafe und Ziegen kein bzw. nur ein eingeschränkter Mindestschutz vorhanden*“ war<sup>10</sup>.
- Gemäß der Begründung des Gesetzentwurfs ist in manchen Regionen ein präventiver Herdenschutz nicht möglich oder nicht zumutbar. Dieser pauschalen Aussage ist zu widersprechen. Tatsächlich zeigen die Ergebnisse von zwei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz (BfN), dass verschiedene Betriebe auch in geographisch schwierigen Gebirgslagen wie auch an Deichen durchaus Herdenschutzmaßnahmen umsetzen können<sup>11,12</sup>.
- Des Weiteren wird im Text sowie der Begründung suggeriert, dass das Ausbreiten des Wolfes und der Anstieg der Population damit einher gehe, dass es mehr an den Menschen gewöhnte Wölfe mit entsprechenden Gefahren für die Allgemeinheit geben könne. Dass in Deutschland in mehr als 25 Jahren seit der Rückkehr und Ausbreitung der Wölfe kein einziger bestätigter Fall eines Angriffs eines Wolfs auf einen Menschen verzeichnet wurde, sich sämtliche Experten bzgl. des geringen Risikos einig sind, ebenso das Bundesumweltministerium<sup>13</sup> mit Verweis auf entsprechende Statistiken und auch die DBBW in ihren FAQs klar sagt, dass „*von einem wildlebenden Wolf [...] in der Regel keine Gefahr für Menschen aus [geht]*<sup>14</sup>“, zeigt einmal mehr, dass im vorliegenden Entwurf Fakten offenkundig nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass das Bundeslandwirtschaftsministerium zudem anführt, dass bei jedem Wolfsübergriff im Durchschnitt etwa vier Weidetiere verletzt oder getötet werden, und durch die Bejagung somit vielen Weidetieren erspart werden könnte, einen gewaltsamen und qualvollen Tod durch den Wolf zu erleiden. Ebenso würde Weidetieren, die solche Angriffe überleben, wie auch ihren Haltern, die entsprechende Traumatisierung erspart bleiben. Für uns als Tierschutzorganisation,

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Röhl et al. 2024. Herdenschutz am Steilhang in der Praxis. BfN-Schriften 692.

<sup>12</sup> Röhl et al. 2024. Herdenschutz am Deich in der Praxis. BfN-Schriften 680.

<sup>13</sup> <https://www.bundesumweltministerium.de/faq/list-der-wolf-gefaehrlich-fuer-den-menschen>

<sup>14</sup> <https://www.dbb-wolf.de/mehr/faq/sind-woelfe-fuer-menschen-gefaehrlich>

die sich seit Jahrzehnten für strengere gesetzliche Regelungen zum Schutz von landwirtschaftlich gehaltenen Tieren einsetzt, die oft wider besseres Wissen und insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen von Seiten der Politik, des Bundeslandwirtschaftsministeriums oder von Halterverbänden abgelehnt werden, scheint dieses Argument im besten Falle weit hergeholt oder gar realitätsfern zu sein. Wer „Nutztiere“ einen gewaltsamen oder qualvollen Tod oder eine Traumatisierung ersparen möchte, sollte dafür sorgen, dass Tiere nicht mehr in intensiven, tierschutzwidrigen Haltungssystemen leiden, keine zuchtbedingten Schäden haben, ihnen nicht durch Verstümmelung oder bei fehleranfälligen Tötungs- bzw. Schlachtungsmethoden erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder sie nicht auf tage- bzw. wochenlange Transporte geschickt werden und dort immense Qualen erleiden.

#### „Günstiger“ Erhaltungszustand

Der vorliegende Entwurf setzt voraus, dass jagdliche Eingriffe in die Wolfspopulation rechtlich möglich sind, da in Deutschland mittlerweile der günstige Erhaltungszustand für den Wolf erreicht sei. Diesen meldete das Bundesumweltministerium am 13.10.2025 auch für die kontinentale geographische Region an die EU-Kommission, nachdem dies zuvor bereits für die atlantische geographische Region erfolgt war. Dass diese Meldung rein politisch motiviert und entgegen dem Votum der von den Bundesländern benannten Fachpersonen erfolgte, geht aus dem Bericht<sup>15</sup> auf Basis des Protokolls der Sitzung der im Monitoring von Großraubtieren erfahrene Personen zur Vorlage in der Bund-Länder-AG Referenzwert vom November 2023 hervor: Für den Referenzwert für die günstige Population hatten die Fachpersonen der Bundesländer einvernehmlich (!) zwei Vorschläge auf wissenschaftlicher Basis und unter Berücksichtigung der ökologischen und genetischen Diversität für die jeweiligen biogeografischen Regionen erarbeitet. Diese lagen zumindest für die kontinentale Region weit über der Anzahl an Rudeln bzw. Paaren, die nun an die EU-Kommission als Referenzwert gemeldet wurden:

Ebene	Referenzwert 2023 (Anzahl Rudel/Paare) Vorschlag 1	Referenzwert 2023 (Anzahl Rudel/Paare) Vorschlag 2	Referenzwert 2025 (Meldung an EU-Kommission) <sup>16</sup>
alpin	4	3	-
atlantisch	53	44	44
kontinental	282	232	187
Deutschland gesamt	339	279	231

Entsprechend fragwürdig ist das Vorgehen der Bundesregierung einzustufen, wenn sämtliche mit dem Monitoring befassten Experten und Wissenschaftler zu einer völlig anderen Einschätzung kommen, wie der günstige Erhaltungszustand nach wissenschaftlichen Kriterien auszusehen hat.

Hinzu kommt: Selbst, wenn man die sehr viel geringeren Werte aus der Meldung an die EU-Kommission mit 231 Rudeln/Paaren als Mindestgröße des günstigen

<sup>15</sup> <https://anca.at/buchregal/#flipbook-berichtsentwurf-ehz-von-wolf-zur-vorlage-in-der-bund-laender-ag-referenzwert/1/>

<sup>16</sup> <https://reportnet.europa.eu/public/dataflow/1525>

Erhaltungszustands („favourable reference population“) mit den aktuellen Monitoringdaten für 2024/25 von insgesamt 262 Rudeln/Paaren<sup>17</sup> vergleicht, wird schnell deutlich, wie gering der Spielraum für jagdliche Eingriffe ist. Dieser ist vermutlich sogar noch geringer, da man annehmen muss, dass die (Unter)Grenze des gemeldeten „günstigen“ Erhaltungszustands von 231 Rudeln/Paaren gar nicht erst erreicht werden darf, sondern darüber bleiben muss.

Die Wolfspopulation ist in den letzten Jahren nur noch langsam gewachsen, erstmals ist 2024/25 eine Stagnation zu beobachten. Die Zahl der durch den Straßenverkehr getöteten Wölfe ist in Deutschland jedoch unverändert hoch, daneben greifen auch illegale Abschüsse sowie die natürliche Mortalität in den Bestand ein. Im Rahmen der Studie von Kramer-Schadt et al. (2024)<sup>18</sup> konnte „ein klarer Kippunkt für die Überlebensfähigkeit der Population festgestellt werden, die bei Adlten bei ca. 0,7 jährliche Überlebenswahrscheinlichkeit lag, also wenn über lange Zeiträume hinweg die jährlichen Überlebensraten derart niedrig lägen“. Starke Eingriffe, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorprogrammiert sind, sowie fehlende Sicherheitsspannen (wie im Bericht vom November 2023 einbezogen und von der Europäischen Kommission in ihren Dokumenten für die Ableitung von Referenzwerten festgelegt) erhöhen damit das Risiko einer negativen Populationsentwicklung drastisch.

Dieses Risiko wird durch die in § 43 BJagdG-E vorgegebene Berichtspflicht – wonach des BMLEH im Einvernehmen mit dem BMUKN alle fünf Jahre die im Gesetz geregelten Maßnahmen evaluieren und ihre Auswirkungen auf den Wolfsbestand überwachen soll – noch auf die Spitze getrieben. Denn tatsächlich ist dieser Zeitraum viel zu lang, um auf etwaige negative Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können.

In Verbindung damit, dass künftig die Unteren Jagdbehörden nach § 22c Abs. 2 BJagdG-E dafür zuständig sein sollen, einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, welcher die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten hat und nur „bei Bedarf“ zu überprüfen und zu aktualisieren ist, ist in der Praxis davon auszugehen, dass die Untergrenze des „günstigen“ Erhaltungszustands bereits nach einem Jahr der Bejagung erreicht werden könnte. Entsprechend müsste eigentlich eine bundesweite Obergrenze von Entnahmen festgelegt und ständig aktuell gehalten werden, damit dieses Szenario nicht eintritt. Der Entwurf sieht jedoch keinerlei Sicherung durch die Bundesregierung oder die Obersten Jagdbehörden vor.

Insgesamt kann der Entwurf damit keineswegs sicherstellen, dass die Wolfspopulation nicht gefährdet wird oder in einem „günstigen“ Erhaltungszustand verbleibt. Wenn die Unteren Jagdbehörden unabhängig voneinander Managementpläne erarbeiten, Abschüsse von Wölfen auch außerhalb der eigentlichen Jagdzeit zulassen und de facto „Weidegebiete“ zu wolfsfreien Zonen deklarieren können, werden die Eingriffe entsprechend erheblich sein.

<sup>17</sup> <https://www.dbb-wolf.de/mehr/pressemitteilungen/details/ergebnisse-des-wolfsmonitorings-2024-25-veroeffentlicht-bestandsentwicklung-stagniert>

<sup>18</sup> Kramer-Schadt et al. 2024. Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-Richtlinie) – Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation. BfN-Schriften 715.

Der Gesetzentwurf steht somit nicht im Einklang mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie, insbesondere Art. 14 und Art 16., wie nachfolgend noch einmal ausführlich dargelegt und in der beigefügten rechtlichen Bewertung der Kanzlei PNT Partner deutlich wird.

### Zu den Änderungen im Einzelnen

#### **Artikel 1 – Änderung des Bundesjagdgesetzes**

Laut Begründung soll mit den enthaltenen Regelungen ein Beitrag zu einer tragfähigen Balance zwischen der Rückkehr des Wolfes, dem Herdenschutz sowie der öffentlichen Sicherheit geleistet werden. Schon dieser erste Satz impliziert fälschlicherweise erneut, dass die öffentliche Sicherheit durch den Wolf bedroht sei. Sämtliche Fakten und Erfahrungswerte sprechen gegen dieses Argument, es kann daher nur als reine Stimmungsmache aufgefasst werden.

Im weiteren Verlauf wird zu Recht festgehalten, dass der Herdenschutz auch weiterhin unverändert erforderlich bleibt. Fraglich ist zum einen allerdings, ob die Akzeptanz der Weidetierhalter unter den vorgesehenen Neuregelungen nicht leidet, die den mit der Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen einhergehenden Aufwand ggf. scheuen könnten, da künftig Entnahmen von „schadenstiftenden“ Wölfen einfacher durchgesetzt werden können. Zum anderen ist fraglich, ob die vorhandenen Strukturen in den Ländern sowie den zuständigen Behörden durch die Übertragung der Verantwortung vom Naturschutz zur Jagd weiterhin effizient genutzt werden können. Dies ist durch den Entwurf bisher nicht ausreichend berücksichtigt.

Richtigerweise erwähnt der Entwurf, dass trotz künftiger Bejagung Übergriffe auf Weidetiere nicht vollständig verhindert werden können. Ob oder in welchem Umfang die Risszahlen durch die Regelungen überhaupt verringert werden könnten, bleibt ebenfalls unklar, was für uns ein weiterer Hinweis auf die fehlende Notwendigkeit der Gesetzesnovelle ist.

#### Zu 1.) § 2 Änderung

Die Aufnahme des Wolfs ins Bundesjagdgesetz lehnen wir aus den bereits dargelegten Gründen ab.

Mit dem damit verbundenen Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten wird zusätzlich das für die Überwachung des günstigen Erhaltungszustands notwendige Monitoring erschwert, auch wenn den Behörden eine Begutachtung erlegter Wölfe zugestanden werden soll.

Schon jetzt sind illegale Abschüsse die zweithäufigste festgestellte Todesursache<sup>19</sup>, die darüber hinaus gehende Dunkelziffer dürfte enorm sein. Dadurch, dass die Jagd nun umfassend gestattet wird und Jagdausübungsberechtigte damit künftig keine Angst vor Strafverfolgung haben müssen, ist fraglich, ob Abschüsse überhaupt den Behörden gemeldet werden.

---

<sup>19</sup> <https://www.dbb-wolf.de/totfunde/statistik-der-todesursachen>

Im Übrigen werden trotz des Hinweises auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 338/97 illegalen Praktiken wie Kauf und Verkauf von Trophäen, Fellen und Kadaverteilen Tür und Tor geöffnet.

#### Zu 2.) § 6a Änderungen

Aus Tierschutzsicht sollte eine Jagdausübung auf für befriedet erklärten Grundflächen nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig sein, etwa wenn dies tatsächlich im Interesse der Gesundheit des Menschen erforderlich ist. Da dies im Fall von Wölfen wie bereits erwähnt keine Relevanz hat, wird die Erweiterung von uns abgelehnt.

#### Zu 3.) §19 Änderungen

Der Verweis bei Buchstabe a), wonach das Verbot von §19 Abs. 1 Nr. 1 „nicht das Töten von in Fallen gefangenen Wölfen mit Schrot“ umfasst, lässt in Verbindung mit den vorgesehenen Regelungen in §22b den Schluss zu, dass die Jagd auf Wölfe mit Fallen u.U. zulässig sein soll. Gemäß Anhang VI der FFH-Richtlinie sind „Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind“ jedoch eindeutig verboten.

#### Zu 4.) § 20a neu

Abs. 1 gestattet den zuständigen Behörden, in der Regel wohl die Unteren Jagdbehörden, etwaige notwendige Maßnahmen nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie, obgleich dies eindeutig artenschutzrechtliche Vorgaben sind, die in deren Zuständigkeit nichts verloren haben. Stattdessen müssten diese über die Naturschutzbehörden geregelt werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Verordnungsermächtigung für das BMELH ist viel zu unbestimmt formuliert und müsste detailliert im Gesetz bestimmt werden. Eine Beteiligung des Naturschutzes, hier das Einvernehmen mit dem Bundesumweltministerium, wäre zudem zwingend erforderlich.

#### Zu 5.) §§ 22b bis 22d neu

Das in § 22b Abs. 1 Nr. 2 vorgesehene pauschale Verbot, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen, ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Stattdessen sind hier Einzelfallentscheidungen zu treffen oder zumindest die Formulierung in „schwer kranke oder schwer verletzte Wölfe“ zu ändern, damit klar wird, dass dies insbesondere solche Individuen trifft, die nicht gerettet werden können. Es ist zwar nicht das Ziel des Tierschutzes, kranke oder verletzte Wölfe längere Zeit in Gefangenschaft unterzubringen, für kurzfristige Maßnahmen ist dies jedoch auch tierschutzwürdig machbar.

Aus Tierschutzsicht ist die Ausnahme in § 22b Abs. 2 Nr. 3 bzgl. der Zulassung von selektiven Fallen zu streichen. Etwaige Ausnahmen für den Lebendfang, etwa für Besonderung zu wissenschaftlichen Zwecken, sollte weiterhin über das Naturschutzrecht geregelt werden.

§ 22c birgt erhebliches Konfliktpotenzial im Hinblick auf die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustands des Wolfs: Die zuständige Behörde, also in der Regel die Untere Jagdbehörde, soll bei günstigem Erhaltungszustand des Wolfs einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Dass hierbei eine ganze Reihe von Anforderungen aus der FFH-Richtlinie zu beachten sein wird, die bisher nicht in die direkte Zuständigkeit der Unterer Jagdbehörden fallen, sondern im Naturschutz angesiedelt sind, lässt erahnen, dass hier selbst bei gutem Willen schnell entsprechende Kapazitätsgrenzen erreicht werden. Darüber hinaus bleibt vollkommen unklar, nach welchen Kriterien oder über welches Verfahren der günstige Erhaltungszustand ermittelt oder bewertet werden soll.

Die Formulierung, dass der Managementplan „bei Bedarf“ von der zuständigen Behörde zu überprüfen und zu aktualisieren ist, ist viel zu schwach und muss zwingend strikter geregelt werden. Vielmehr ist eine fortlaufende Überprüfung festzuschreiben.

Unabhängig von unserer grundsätzlichen Ablehnung einer Jagdzeit ist eine Bejagung ab 1. September eines Jahres als tierschutzwidrig einzustufen, da die zu dieser Zeit gerade mal wenige Monate alten Welpen des laufenden Jahres durchaus noch abhängig von den Eltern sind und bei Verlust von einem oder gar beiden Eltern nicht in der Lage sein werden, sich selbst ausreichend zu versorgen. Die geplanten Eingriffe gefährden zudem die Sozialstrukturen bejagter Rudel und können im Zweifel sogar zu einem Anstieg von Nutztierrissen führen, also das genaue Gegenteil von dem, was man mit den Gesetzesänderungen bezweckt.

Forderungen der Jägerschaft nach einer Ausweitung der Jagdzeit auf Jungwölfe, wie vom Deutschen Jagdverband gefordert, ist im Übrigen eine klare Absage zu erteilen. Wenn schon der Elterntierschutz nichts mehr zählt, sollte zumindest die oft zitierte Waidgerechtigkeit derartige Eingriffe von vornherein ausschließen.

§ 22c Abs. 3 lässt unzulässigerweise Abschüsse von „Problemwölfen“ auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand zu. Hier soll zudem schon die reine Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden ausreichen, ohne dass diese Schäden eine gewisse Erheblichkeit haben. Dabei gestatten die Vorgaben der FFH-Richtlinie - hier ist aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands Art. 16 Abs. 1 einschlägig - dies nur im Ausnahmefall und nur für „ernste“ Schäden. Wie zudem ein „Problemwolf“ im Einzelfall definiert ist, bleibt im vorliegenden Entwurf völlig unklar und lässt einen zu großen Interpretationsspielraum für die Behörden offen. Die Möglichkeit der Behörde, bei Schäden an nicht wildlebenden Tieren, eine Jagd auf Wölfe in einem Radius von 20 Kilometern bis zu sechs Wochen zuzulassen, ist hinsichtlich des Zeitraums unverhältnismäßig lang und mit Bezug zum Aktionsradius von Wölfen viel zu großräumig gewählt. Dies führt unweigerlich zu Bejagungsszenarien, die bei Territoriumsgrenzen in einem Jagdrevier verschiedene Wolfsrudel umfassen dürfen, darunter auch solche, die eben nicht durch Risse an (geschützten) Weidetieren auffällig geworden sind. Dass sowohl Radius als auch Zeitraum sogar noch erweitert bzw. verlängert werden darf, dürfte ebenfalls nicht europarechtskonform sein. Denn sowohl die FFH-Richtlinie als auch

die Rechtsprechung des EuGH verlangen eine restriktive Auslegung, wie im Praxisleitfaden der UMK<sup>20</sup> (S. 8) noch einmal deutlich herausgestellt wird.

Auch § 22c Abs. 4 gestattet den Behörden weitere, rechtlich fragwürdige Entscheidungsbefugnisse, etwa Weidegebiete zu bestimmen, die aufgrund verschiedener Faktoren als nicht schützbar oder nicht zumutbar schützbar eingestuft werden. In diesen Gebieten soll die Jagd auch bei ungünstigem Erhaltungszustand „zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden“ zulässig sein. Diese vorgesehene Regelung widerspricht ebenfalls Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie, da solche Ausnahmen nur zulässig sind, wenn die Population dennoch insgesamt in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann oder die Ausnahme zumindest nicht die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands behindert. Hier sollen aber de facto „wolfsfreie Zonen“ geschaffen werden, die in der Praxis bei Weidetierhaltern falsche Hoffnungen wecken dürften, obwohl die Einrichtung solcher Gebiete europarechtlich nicht zulässig ist. Ohne eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand sowohl der lokalen als auch der überregionalen Population kann eine Ausnahme nicht zugelassen werden. Nur am Rande sei bemerkt, dass beispielsweise Weidegebiete im alpinen Raum von dieser Regelung grundsätzlich ausgenommen sein dürften, da angesichts der nicht oder kaum vorhandenen Wolfspopulation jedes Individuum für den angestrebten günstigen Erhaltungszustand von Bedeutung ist.

Bei der gemäß § 22c Abs. 4 Nr. 4 im Einzelfall zu ermöglichte Zulassung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bei der Jagd auf Wölfe ist ein Verstoß gegen Anhang VI der FFH-Richtlinie ersichtlich, zumal der Entwurf nicht näher erläutert, wann und warum eine solche Zulassung erfolgen darf.

Die in § 22d formulierte pauschale Entnahmevergabe für Wolfshybriden im Jagtrecht lehnen wir ab. Die tierschutzrechtlichen Vorgaben für Fang und Entnahme sind auch für als Wolfs-Hund-Hybride eingestuft Tiere relevant, insbesondere ist hier (v.a. für Welpen) ein Lebendfang mit anschließender Unterbringung zumindest zu prüfen.

#### Zu 8.) § 43 Änderung

Die vorgeschlagene Berichtspflicht zur Anwendung der §§ 22a bis 22d ist zwar grundsätzlich richtig und notwendig, allerdings hinsichtlich des Zeitraums zumindest in den ersten Jahren nach Verabschiedung der neuen Regelungen viel zu lang gewählt. Wie zuvor bereits erwähnt, bewegt sich der Erhaltungszustand der Wolfspopulation keineswegs in Bereichen, die erhebliche Eingriffe zulassen. Bei einem Inkrafttreten 2026 würden so bis Ende 2030 mehr als vier Jahre vergehen, bis entsprechende Erfahrungen auch schriftlich vorliegen. Das würde für die Wolfspopulation drastische negative Auswirkungen haben. Entsprechend sollte jährlich und fortlaufend evaluiert werden, wie sich die Regelungen in der Praxis auswirken.

---

<sup>20</sup> [https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2024\\_41.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2024_41.pdf)

## Artikel 2 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Hier verweisen wir vollständig auf die Ausführungen der beigelegten rechtlichen Stellungnahme der Kanzlei PNT Partner. Die vorgesehenen Änderungen im Jagtrecht können nicht ohne Weiteres als vorrangig vor dem Artenschutzrecht angesehen werden und stehen auch dem Unionsrecht, hier die Art. 14 und 16 der FFH-Richtlinie, entgegen.

## Fazit

Der Gesetzentwurf widerspricht in vielerlei Hinsicht den Vorgaben des Europäischen Artenschutzrechts. Der günstige Erhaltungszustand der Wolfspopulation in Deutschland, der ohnehin schon strittig ist, würde mit den vorgesehenen Abschussmöglichkeiten in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Verschiedene Regelungen sind zudem nicht praxistauglich und damit nicht geeignet, das vorgegebene Ziel einer tragfähigen Koexistenz zwischen Wölfen und Weidetieren sowie deren Haltern, zu erreichen. Hinzu treten tierschutzrechtliche Bedenken, beispielsweise im Hinblick auf die Tötung von Wölfen außerhalb der eigentlichen Jagdzeit bis hin zur Entnahmemöglichkeit ganzer Rudel.

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes kann und darf der Entwurf in dieser Form nicht weiterverfolgt, sondern muss vollständig zurückgezogen werden.